

## Aktuelle Info vom Tiroler Bergsportführerverband bezgl Covid-19

Basierend auf der 5. COVID-19 Maßnahmenverordnung, vom 21. November 2021, der österreichischen Bundesregierung, haben wir folgende Empfehlungen ausgearbeitet.

Als Körperschaft öffentlichen Rechts fühlen wir uns verpflichtet, behördliche Anregungen und Vorgaben umzusetzen, weshalb wir eine einheitliche Vorgangsweise für alle Ausbildungen des Tiroler Bergsportführerverbandes vorgeben, die wie folgt lautet:

Grundsätzlich gilt, Aus- und Fortbildungen sind zulässig, da ohne die Absolvierung von Ausbildungslehrgängen und Prüfungen die Tätigkeiten der Bergsportführer nicht zulässig sind. Da die Ausgangsregelung (§ 3) das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches nur bei wenigen Ausnahmen zulässt, gilt für berufliche Aus- und Fortbildungslehrgänge:

- Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs für berufliche Zwecke und Aus- und Fortbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, ist zulässig.

Für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen gelten folgende Bestimmungen:

- Alle TeilnehmerInnen an Aus- und Fortbildungslehrgängen und alle AusbilderInnen benötigen einen „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ (2G)

### 1. Nachweis über eine gültige Corona-Schutzimpfung:

Als gültige Corona-Schutzimpfung gilt nur eine abgeschlossene Impfsreihe:

- bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin. Gültigkeit für 270 Tage nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat (tritt am 06.12.2021 in Kraft).

- bei Einmalimpfungen (Janssen/Johnson&Johnson) gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin. Gültigkeit ist 270 Tage nach der Einmalimpfung. Ab 03.01.2022 braucht es eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

- bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin bis 270 Tage nach der einmaligen Impfung. Danach braucht es eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

ODER

### 2. Genesungsnachweis / Antikörper:

Ein Genesungsnachweis und ein Nachweis über neutralisierende Antikörper – sofern dies in der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers – als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ anerkannt wird, ersetzt die Impfpflicht für die Dauer des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr, maximal jedoch für 180 Tag nach der überstandenen Infektion.

## ZUSÄTZLICH

Bei Kursbeginn, vor Eintritt in die Kursräumlichkeiten, wird mit allen TeilnehmernInnen und AusbilderInnen ein Antigen Schnelltest durchgeführt. Diese Testmöglichkeit wird bei Bedarf vom Tiroler Bergsportführerverband zur Verfügung gestellt, dennoch bitten wir die Teilnehmer diese für sie kostenlos erhältlichen Tests selbst zur Aus-/Fortbildung mitzunehmen. Ein negatives Ergebnis ist für die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung obligat.

- Es ist keine Anzeigepflicht an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durch den durchführenden Verband erforderlich.
- Es besteht keine Bewilligungspflicht durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.
- Es ist kein COVID-19-Präventionskonzept erforderlich. Es gilt, sich allemal an die Handlungsempfehlungen der Bundesregierung zu halten (Abstand halten, wenn ein Mindestabstand von 2 m nicht einhaltbar ist, ist eine FFP2 Maske zu tragen. Hände waschen. Regelmäßiges desinfizieren. In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen Etc.)
- Es ist kein COVID-19-Beauftragter für die Ausbildungen erforderlich. Allerdings nehmen die Ausbildungsleiter die Funktion des „Verantwortlichen“ im Sinne der Regelung zu § 13 („Zusammenkünfte“) der 5. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung ein.

### **Benützung von Seilbahnen im Rahmen von Ausbildungslehrgängen:**

Für die Benützung von Seilbahnen in der Ausübung beruflicher Tätigkeit als AusbilderIn, wie auch für die TeilnehmerInnen gilt die 2G Regel und es ist in geschlossenen und abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine FFP2-Maske zu tragen!

**Bergsportführertätigkeiten sind als nicht körpernahe Dienstleitungen zu Aus- und Fortbildungszwecken unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, allerdings auf eine Person oder Personen aus einem Haushalt eingeschränkt.**

Sollten im Vorfeld der Aus- und Fortbildungen gesetzliche Vorgaben wirksam werden, die eine Verschärfung dieses Sicherheitskonzeptes notwendig machen, behalten wir uns Änderungen vor.

### **Das Präsidium des Tiroler Bergsportführerverbandes.**

Tom Rabl – Präsident

Klaus Kranebitter – Vizepräsident

Wolfgang Goriup – Finanzreferent

Mathias Nössig - Schriftführer